



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 07/2012

Dezernat 2

Köln, den 04. Mai 2012

INHALT

Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und
Gremien der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 04.12.2007

hier: Änderung der §§ 21 und 22

Herausgeber: Der Rektor

Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Deutschen Sporthochschule Köln vom 04.12. 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Wahlordnung erlassen:

hier: Änderung der §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 4:

§ 21

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag der Gleichstellungskommission vom Senat gewählt und von der Rektorin/dem Rektor für eine Amtszeit von **drei** Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahlen zur Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin erfolgen getrennt.
- (3) Dem Wahlvorschlag der Gleichstellungskommission ist die unwiderrufliche Erklärung der Bewerberin beizufügen, dass sie mit der Aufstellung als Kandidatin einverstanden und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten.
- (4) Ist nur eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist auf dem Stimmzettel mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Sind mehrere Kandidatinnen vorgeschlagen, so wird durch Ankreuzen neben dem Namen der Kandidatin abgestimmt.

§ 22

Gleichstellungskommission

- (1) Die jeweiligen Mitgliedergruppen des Senats benennen die Kandidatinnen/Kandidaten und wählen die Mitglieder der Gleichstellungskommission nach Gruppen getrennt.
- (2) Wahlmitglieder der Gleichstellungskommission sind:
 1. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 2. zwei Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Bei der Zusammensetzung der Kommission ist eine paritätische Vertretung der Geschlechter anzustreben. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Kommission als Vorsitzende an.

- (3) Die Gewählten werden von der Rektorin/dem Rektor bestellt.
- (4) Die Amtszeit der Studierenden beträgt **zwei** Jahre, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder **drei** Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. April 2012.

Die Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Köln, den 04. Mai 2012

Der Rektor der
Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski